



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

## Mandanteninformation November 2008

---

### Inhaltsübersicht

- Wir über uns
- Liechtenstein-Affäre

### Wir über uns

Tempora mutantur ..... – getreu diesem Leitspruch haben wir unser Logo modernisiert und unsere novellierte Homepage ins Internet gestellt.

Im übrigen sind wir die „Alten“ geblieben. Bitte besuchen Sie uns unter [www.seitz-partner.de](http://www.seitz-partner.de).

---

### Liechtenstein-Affäre

Im Rahmen der „Liechtenstein-Affäre“ wurden in zwei Liechtensteinischen Banken, nämlich der Liechtensteinischen Landesbank AG und der LGT AG, vor geraumer Zeit die Bankdaten ausländischer Bankkunden entwendet. Datensätze mit deutschen Kundendaten wurden mittlerweile den Staatsanwaltschaften und der Steuerfahndung übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg, die im Bereich der Steuerhinterziehung Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den schwäbischen und Allgäuer Raum ist, hat jüngst einen Datensatz für hier ansässige Bankkunden erhalten. Es handelt sich um ca. 60 Kunden.

Für die Betroffenen ist in diesem Zusammenhang nochmals die Möglichkeit der Selbstanzeige zu prüfen:

Die wirksame Selbstanzeige führt zur Straflosigkeit, wenn nachfolgend die hinterzogene Steuer fristgerecht bezahlt wird. Die Selbstanzeige kann schriftlich, per Telefax im Einzelfall auch mündlich oder fernmündlich erstattet werden. Inhaltlich muss die Selbstanzeige so konkret sein, dass die Finanzbehörde in die Lage versetzt wird, auf der Grundlage der in der Selbstanzeige gemachten Angaben ohne langwierige

umfangreiche Ermittlungen den Sachverhalt vollends aufzuklären.

Eine inhaltlich ausreichende und formgerechte Selbstanzeige führt allerdings dann nicht zur Straffreiheit, wenn vor Zugang der Selbstanzeige bei der Finanzbehörde die Voraussetzungen eines Ausschlussgrunds eingetreten sind. Die Ausschlussgründe sind:

– Erscheinen eines Amtsträgers:

Amtsträger ist jeder, der für eine Finanzbehörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, insbesondere Steuerfahndungsbeamte oder Prüfungsbeamte, wenn sie am Ort der vorgesehenen Prüfung eingetroffen sind.

– Bekanntgabe der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens:

Die Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung durch die Finanzbehörde gegenüber dem Steuerpflichtigen erfolgt regelmäßig schriftlich, es genügt aber auch eine mündliche Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung.

– Entdeckung der Tat:

Dieses Kriterium ist bei den Liechtenstein-Fällen besonders sorgfältig zu untersuchen. Eine Tat ist dann entdeckt, wenn mehr als nur ein Anfangsverdacht besteht. Allein die Weiterga-

be von Bankdaten an die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde für sich allein begründet nach wohl herrschender Auffassung noch keinen Anfangsverdacht für eine Steuerhinterziehung. Nicht jeder, der ein Konto im Ausland unterhält, kann deshalb schon im Verdacht stehen, Steuern zu hinterziehen.

Das Gesetz stellt vielmehr auf die Entdeckung der Tat ab. Die Tat (Hinterziehung von Steuern) ist in der Regel dann entdeckt, wenn das Finanzamt Kenntnis davon hat, dass die ausländischen Konten in den jeweiligen Steuererklärungen nicht deklariert wurden. Entgegen landläufiger Meinung ist eine Selbstanzeige häufig

selbst dann noch möglich, wenn die Kundendaten der Staatsanwaltschaft bekannt sind.

Im Hinblick auf die relativ komplizierte Rechtsprechung zu den einzelnen Tatbeständen und Sperrwirkungen sei dringend geraten, im Einzelfall den Rat eines kompetenten Steuerstrafrechtlers einzuholen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Straffreiheit bei einer wirksam erstatteten Selbstanzeige davon abhängig ist, dass der Betreffende die Steuern, die zu seinen Gunsten hinterzogen sind, fristgerecht nachentrichtet.



**Nikolaus Fackler**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Tel: 0821/ 34585- 56  
nfackler@seitz-partner.de



**Dr. Theodor Seitz**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Tel.: 0821/34585-31  
tseitz@seitz-partner.de

---

**Dr. Theodor Seitz LL.M.**

Rechtsanwalt · Steuerberater  
Attorney-at-Law (N.Y.)  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Dr. Thomas Weckbach**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Wolfgang Fackler**

Rechtsanwalt

**Nikolaus Fackler**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Christian Fackler**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

**Hans-Peter Bernhard**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Rudolf Wittmann**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Irina Lindenberg-Lange**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht und Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Sven Friedl MBA Wales**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

**Andrea Feuchtgruber**

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin

**Barbara Kühn**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Susanne Ehlers**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Sandra Hollmann**

Rechtsanwältin

**Michael Tusch**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Yukiko Hitzelberger-Kijima**

Rechtsanwältin

**Dr. Christoph Knapp**

Rechtsanwalt

**Joachim Thalheimer**

Diplom-Finanzwirt (FH)  
Rechtsanwalt

**Caroline Scherer**

Rechtsanwältin

**Dr. Klaus Weber**

Rechtsanwalt

---

Schießgrabenstraße 14 · 86150 Augsburg · Telefon 0821 - 345 85 -0 · Telefax 0821- 345 85 - 33  
e-mail: anwaelte@seitz-partner.de      www.seitz-partner.de

in Kooperation mit  
**Hielscher und Besser Steuerberatungsgesellschaft mbH · Augsburg**  
**R & B Revisions- und Beratungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Augsburg**

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt **Dr. Georg Simmacher** · Bezirkstagspräsident a.D. · Landrat a.D.